TAGUNGSBERICHT

Frithjof Ehm/Konrad Walter

Bericht über den Workshop „Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven" am 2. Juni 2005 an der Universität Göttingen[1]

1 Einleitung

Ziel des von *Prof. Dr. Christine Langenfeld*, *Prof. Dr. Volker Lipp* und *Prof. Dr. Irene Schneider* veranstalteten Workshops war es, die sich in Zusammenhang mit dem Thema der islamischen Religionsgemeinschaften und dem islamischen Religionsunterricht ergebenden rechtlichen Fragen zu diskutieren und neue Anstöße für die Zukunft zu geben. Dazu hatten die Veranstalter etwas mehr als vierzig Personen eingeladen. Zu ihnen zählten einerseits Vertreter der Ditib Niedersachsen[2], der Schura Niedersachsen[3], welche die Durchführung des Workshops mit angestoßen hatte, der Alevitischen Gemeinde Deutschland, des Islamrats, des Zentralrats der Muslime, der evangelischen und katholischen Kirche und des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie andererseits Vertreter der Rechts-, Islam- und Erziehungswissenschaften.

2 Vorträge vom Vormittag

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät *Lipp*, gab *Prof. Dr. Dr.* h.c. *Axel Frhr. von Campenhausen* einen Überblick über die verfassungsrechtliche Situation des Religionsunterrichts in Deutschland. Zunächst ging *v. Campenhausen* allgemein auf die Trennung von Staat und Kirche ein, bevor er erläuterte, dass Religionsunterricht an öffentlichen Schulen dieser Trennung nicht nur entgegenstehe, sondern eine Folge derselben sei. Er betonte, dass das Recht auf Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG nicht nur den großen Kirchen zustehe, sondern auch auf solche Gemeinschaften ausgedehnt werden könne, die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer böten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Damit werde den Muslimen kein christliches Modell für den Religionsunterricht zugemutet, sondern es handele sich bei Art. 7 Abs. 3 GG um staatliches Rahmenrecht, in dem die muslimischen Besonderheiten Berücksichtigung finden könnten. *V. Campenhausen* arbeitete dann mit Nachdruck das Problem der mangelnden Organisation der Muslime und damit die Unmöglichkeit, deren Zugehörigkeit sicher festzustellen, heraus. Er stellte Probleme, die muslimischer Unterricht aufwerfen kann

---

1 In *Langenfeld/Lipp/Schneider* (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, Göttingen 2005, sind die auf dem Workshop vorgetragenen, aber auch zusätzliche Beiträge abgedruckt.

2 Die Diyanet İşleri Türk İslam Birliği (Ditib), zu deutsch: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., ist ein Dachverband für die Koordinierung der religiösen, sozialen und kulturellen Tätigkeiten der angeschlossenen türkisch-islamischen Religionsvereine.

3 Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2005-4-521
Generiert durch IP '3.21.43.60', am 12.10.2024, 07:57:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

(Loyalität gegenüber dem Staat, Deutsch als Unterrichtssprache) dar und machte deutlich, dass diverse Modellprojekte wie etwa in Berlin vor dem Hintergrund des Art. 7 Abs. 3 GG nur Übergangslösungen sein können.

Langenfeld legte die spezifischen Voraussetzungen für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts dar und lotete insbesondere die Auswirkungen der Pionierentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus. Einen Schwerpunkt bildete die Problematik, dass es auf Seiten der Muslime keinen organisierten Ansprechpartner i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG gebe. Eine solche Religionsgemeinschaft müsse aber vorhanden sein, um dem religiös neutralen Staat verbindliche Auskunft über die Glaubenssätze, die Inhalt des Religionsunterrichts sind, zu geben, auch wenn dies schwierig sei, da es nach islamischem Selbstverständnis an der institutionellen Struktur fehle. Sie entwickelte die Idee, dass sich die Moscheevereine zusammentun und durch einen Dachverband vertreten lassen könnten, um als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden.

Deutlich hob *Langenfeld* auch die verfassungsrechtlichen Schranken an den Inhalt islamischen Religionsunterrichts hervor. Besondere Schwierigkeiten ergäben sich hinsichtlich der Stellung der Frau in der Gesellschaft, dem islamischen Strafrecht sowie der fehlenden Religionsfreiheit. Zum Abschluss stellte *Langenfeld* klar, dass die Chancen für islamischen Religionsunterricht in den letzen Jahren gestiegen seien und rief dazu auf, diese Chance mit Bedacht aber dennoch beherzt – jedoch ohne verfassungsrechtlichen Kleinmut – zu ergreifen. Denn es sei jener Kleinmut, der die Absichten des Grundgesetzes letztlich in ihr Gegenteil verkehre.

Rolf Bade, Ministerialrat im Niedersächsischen Kultusministerium, wies zunächst darauf hin, dass die Erteilung von Religionsunterricht an das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen gebunden sei, welche die Religionsgemeinschaften erfüllen müssten. Im Hinblick auf den islamischen Religionsunterricht seien die Voraussetzungen für eine Unterrichtserteilung zurzeit in keinem Bundesland gegeben. An dieser Situation würden auch die in einigen Ländern vorgehaltenen Schulversuche nichts ändern, da diese die verfassungsmäßigen Erfordernisse nicht erfüllten. Um die Erteilung islamischen Religionsunterrichts zu ermöglichen, müssten die Muslime den Zusammenschluss zu einer Religionsgemeinschaft einschließlich des Zugehörigkeitsnachweises der schulpflichtigen Kinder sowie die Frage der Lehrerausbildung und ihrer theologischen Fundierung klären. Vor diesem Hintergrund sei die Einführung des islamischen Religionsunterrichts in Berlin problematisch. Dies ergebe sich aus seiner gegenwärtig mangelnden didaktischen und theologischen Fundierung und den bei der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts geringen Mitgestaltungs- und Aufsichtsmöglichkeiten der Behörden. Abschließend unterstrich *Bade*, dass die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts die vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit anderen Religionen und deren Anerkennung dann fördere, wenn dieselben ihre Religiosität im Rahmen der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes ausübten und die klare Trennung von Staat und Religion mit Bezug auf die Schule anerkennen würden.

Dr. Albrecht Fuess vom Lehrstuhl für Islamwissenschaft der Universität Erfurt warnte vor staatlichem Druck auf die Muslime, sich zusammenzuschließen. Was die Gründung eines einheitlichen islamischen Verbands auf Länderebene anbelange, sei zu berücksichtigen, dass dieser autoritative Aussagen treffen würde und damit zahlreiche Muslime ausschließen könnte.

In der auf die Vorträge folgenden Diskussion erläuterte *Prof. Dr. Peter Graf*, den von ihm an der Universität Osnabrück mit errichteten Aufbaustudiengang zum islamischen Religionslehrer mit ca. 25 Plätzen, der gegenwärtig voll besetzt sei. In sechs Semestern würden Studierende zu islamischen Religionslehrern ausgebildet. Ihre erfolgreiche Teilnahme könne den Absolventen aber bislang nur durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2005-4-521
Generiert durch IP '3.21.43.60', am 12.10.2024, 07:57:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

3 Podiumsdiskussion

Firouz Vladi von der Schura Niedersachsen bekräftigte den Willen seines Vereins, entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005[4], muslimische Verbände zu gründen, um islamischen Religionsunterricht zu ermöglichen. Für die Repräsentanz der Muslime müsse auf Bundes- und auf Landesebene eine moderne und verfassungskonforme Struktur geschaffen werden. Problematisch sei jedoch die zunehmende öffentliche Bedrängnis der Muslime und ihrer Gemeinschaften, da dadurch der Aufbau der geforderten Strukturen erschwert werde. Abzulehnen sei ferner der Wille des Staates, durch die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts den Koranunterricht als private Veranstaltung der Gemeinden zurückzudrängen. Ferner gelte es zu klären, wie sich beim schulpflichtigen Kind das Vorliegen der gegebenen Pflicht zur Teilnahme am islamischen Religionsunterricht feststellen lasse. Hier bleibe im Ergebnis wohl nur die Anmeldelösung.

Heidemarie Ballasch, Regierungsdirektorin im Niedersächsischen Kultusministerium, berichtete über die Umsetzung des an acht Grundschulen laufenden Schulversuchs „Islamischer Religionsunterricht". Der Unterricht werde in deutscher Sprache von Lehrkräften islamischen Glaubens erteilt. Eine Herausforderung bestehe darin, dass sich das Methodenrepertoire des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts nur bedingt auf den islamischen Religionsunterricht übertragen lasse. Eine wertvolle Unterstützungsmaßnahme seien daher die für die Lehrkräfte eingerichteten Fortbildungskurse. Insgesamt könne festgestellt werden, dass der Schulversuch bei den Schülern, Eltern und im Lehrerkollegium auf große Akzeptanz stoße. Ab dem Schuljahr 05/06 werde er daher auf zwölf weitere Grundschulen ausgeweitet und daneben wissenschaftlich begleitet.

Aloys Lögering, Schulrat im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Osnabrück, berichtete, dass er beauftragt worden sei, einen Lehrplan für den islamischen Unterricht zu entwickeln. Betroffen sei die Sekundarstufe I der Haupt- und Realschulzweige. Bei der Erstellung eines Curriculums müssten gemeinsame gesellschaftliche Probleme, wie das Thema Sterben und Tod, angesprochen werden.

Dr. Kurt Graulich, Richter am Bundesverwaltungsgericht, berichtete von der aktuellen Entscheidung seines Senats zum islamischen Religionsunterricht. Dabei gehe es letztlich um die Frage der Anerkennung von muslimischen Dachverbandsorganisationen als Religionsgemeinschaften. *Graulich* verdeutlichte, dass die Anerkennung muslimischer Dachverbände als Antragsteller für die Einrichtung von Religionsunterricht möglich sei. Dafür sei es jedoch erforderlich, dass für die Religionsgemeinschaft zentrale, identitätsstiftende Aufgaben auf dieser Ebene wahrgenommen würden. Dennoch seien Religionsgesellschaften im Kern soziologisch zu verstehen. Ungeachtet der Rechtsform müsse man aber wissen, mit wem man es zu tun habe. Dafür sei eine klare Organisation notwendig. *Graulich* arbeitete klar heraus, dass die natürlichen Personen als Mitglieder der Religionsgemeinschaft hinter dem Dachverband erkennbar sein müssten und für eine Erteilung von Religionsunterricht auch eine Zuordnung derselben zur Religionsgemeinschaft möglich sein müsse. Ferner müsse eine Religionsgemeinschaft unvermischt religiöser Tätigkeit nachgehen. Bereiche wie etwa karitative Aufgaben müssten getrennt sein. Wichtig sei auch, dass die Gemeinschaften weder in- noch ausländischem staatlichen Einfluss unterliegen dürften. *Graulich* betonte auch den Aspekt der Verfassungstreue und erläuterte, dass der Staat im Wege der Vorwirkung der Aufsichtspflicht mit solchen Religionsgemein-

[4] BVerwG, NWVbl. 2005, S. 296 ff; s. dazu *Mückl* in diesem Heft, S. 512.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2005-4-521
Generiert durch IP '3.21.43.60', am 12.10.2024, 07:57:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

schaften nicht zusammenarbeiten sollte, die im Hinblick auf die Einhaltung tragender Verfassungsprinzipien Bedenken begegneten.

Prof. Dr. Stefan Reichmuth berichtete über die Erfahrungen der Islamwissenschaften mit dem Schulversuch in Nordrhein-Westfalen. Ferner legte er dar, dass die Besonderheit dieses Projekts darin liege, dass es um ein pädagogisches Konzept in einer nichtmuslimischen Welt gehe. So umfassten die Curricula u. a. islamische Traditionen und Werte, den Koran, aber auch die Akzeptanz der Vielfalt des Islams und den Respekt gegenüber einer pluralen Gesellschaft. Im Mittelpunkt stehe dabei der Islam in Deutschland.

4 Abschließende Diskussion

In der sich an die Podiumsvorträge anschließenden Diskussion wurde noch einmal das Problem erörtert, inwieweit ausländische Staaten in die Organisation der Muslime und des Religionsunterrichts involviert sein dürfen. Hier wurden doch recht unterschiedliche Standpunkte ersichtlich.

5 Schluss

Über den Verlauf des Workshops zeigten sich alle Teilnehmer sehr angetan. An dessen Ende stand die klare Aussage, dass die Muslime einen Religionsunterricht, der dem evangelischen, katholischen, jüdischen und orthodoxen rechtlich völlig gleichgestellt ist, bekommen können und sollen, wenn sie die dafür erforderlichen Schritte tun.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass die muslimischen Verbände in Deutschland, den auch auf dem Workshop bekräftigten Forderungen nachkommen, indem sie gemeinsame Strukturen und Satzungen für ihre bestehenden Zusammenschlüsse auf Landesebene schaffen. In den Ländern, wo es noch keine Landesverbände gibt, werden diese aufgebaut. Die jeweils zu wählenden Landesvorstände sollen der repräsentative Ansprechpartner für die Landesregierungen sein. Auch ist die Bildung einer Kommission vorgesehen, die eine Richtlinienkompetenz in religiösen und theologischen Fragen haben und zum Beispiel Vorschläge für die Inhalte islamischen Religionsunterrichts ausarbeiten soll.[5]

Verf.: cand. iur. Frithjof Ehm, Lehrstuhl Prof. Dr. Christine Langenfeld, Georg-August Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Dipl.-Jur. Konrad Walter, Lehrstuhl Prof. Dr. Christine Langenfeld, Georg-August Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

[5] Vgl. dazu den Bericht der F.A.Z. (Nr. 213) vom 13.9.2005, S. 2; siehe auch den ausführlicheren Artikel in F.A.Z. (Nr. 214) vom 14.9.2005, S. 4.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2005-4-521
Generiert durch IP '3.21.43.60', am 12.10.2024, 07:57:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.